

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **ECOTEC** GmbH

mit Sitz in 71691 Freiberg, Planckstr. 17
Stand März 2018

1. Allgemeines

1.1 Verkauf, Lieferung und Montage von ECOTEC an Dritte erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Etwa anders lautende Bedingungen des Auftraggebers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt, es sei denn, dass ECOTEC etwas anderes schriftlich bestätigt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers an ECOTEC.

2. Angebote, Preise, Zustandekommen von Aufträgen

2.1 Die Angebote von ECOTEC sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit nicht besondere Abmachungen getroffen sind. Mündliche, telefonische oder durch Vertreter von ECOTEC getroffene Vereinbarungen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von ECOTEC schriftlich bestätigt sind.

2.2 Den Angeboten liegen die zurzeit gültigen Materialpreise zugrunde; es handelt sich nicht um Festpreise. Kommt es nach Vertragsschluss und während des Herstellungsprozesses zu Kostensteigerungen, so ist ECOTEC zur Anpassung der Preise berechtigt.

2.3 Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann ECOTEC vom Auftraggeber Ersatz für die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten verlangen. Auch ohne Nachweis solcher Mehrkosten kann ECOTEC einen Preiszuschlag von 0,5% des Nettopreises ab dem siebten Monat der Verzögerung für jeden angefangenen Monat verlangen.

2.4 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Versicherung, Transport und Verpackung ab Werk, nicht montiert. Das Transportrisiko liegt beim Auftraggeber, auch wenn von ECOTEC die Versendung veranlasst wird. Die Preise gelten ausschließlich aller Teile und Komponenten, die auf einer etwa vereinbarten Materialliste nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Diese gilt auch für alle Nachträge, Ergänzungen, Änderungen oder Kürzungen des Auftrages.

2.5 Die von ECOTEC zu erbringende Lieferung oder Leistung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sollte die bestellte Ware oder Leistung nicht mehr verfügbar und/oder nur mit nicht zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein, ist ECOTEC berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten. Die Verantwortlichkeit von ECOTEC für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Ziffer 12 dieser Bedingungen unberührt. ECOTEC wird die Nichterfüllbarkeit in diesem Fall unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen und für die Ware oder Leistung etwaige erhaltene Zahlungen erstatten.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn ECOTEC nach Vertragsschluss Kenntnis von dem objektiven Fehlen der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erhält und Zahlungsansprüche von ECOTEC dadurch gefährdet sind.

2.6 Angaben von ECOTEC zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Verkaufswerte, Toleranzen und technische Daten) sowie diesbezügliche Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise in EURO, rein netto, also ohne Skonto und sonstige Abzüge.

3.2 ECOTEC kann die Zahlungen in drei bis fünf gleichen oder in etwa gleichen Raten, die von ECOTEC bestimmt werden, während der Auftragsausführung verlangen. Die erste Rate kann ECOTEC unmittelbar nach Erteilung des Auftrages fällig stellen und im Übrigen die Fälligkeit aller Raten derart bestimmen, dass ECOTEC GmbH keine Vorleistung erbringen muss.

3.3 Bei Zahlungsverzug ist ECOTEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5 ECOTEC ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung von ECOTEC durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle Lieferungen und Leistungen von ECOTEC erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alle Forderungen von ECOTEC aus der Geschäftsverbindung befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoaufforderung von ECOTEC.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.3 Der Auftraggeber darf den Gegenstand, an dem sich ECOTEC das Eigentum vorbehalten hat, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er ECOTEC unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall ECOTEC die zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungseinstellung hat der Auftraggeber ECOTEC außerdem die vorhandene Ware anzuzeigen.

4.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist ECOTEC – unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrages – berechtigt, die Ware sofort zurück zu verlangen. Wenn ECOTEC den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn ECOTEC dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die der ECOTEC durch die Rücknahme entstehenden Transport- und sonstigen Kosten, gehen in jedem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für ECOTEC vorgenommen. Bei einer Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware oder Vermischung setzt sich das Vorbehaltseigentum an der bearbeiteten oder vermischten Ware fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen ECOTEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwirbt ECOTEC das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen zum Wert der neuen Sache. Werden Vorbehaltswaren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber ECOTEC anteilmäßig Miteigentum, soweit ihm die Hauptsache gehört. In den zuvor bezeichneten Fällen überträgt der Auftraggeber ECOTEC schon jetzt seine Eigentumsrechte an der bearbeiteten, verbundenen oder vermengten Ware. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstand für ECOTEC verwahrt. Für die durch Verarbeitung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für Vorbehaltsware.

4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich gegenüber ECOTEC in Verzug, hat die Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an ECOTEC ab. ECOTEC nimmt diese Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden

Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an ECOTEC ab. ECOTEC nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4.7 Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Die Möglichkeit von ECOTEC, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt – jedoch verpflichtet sich ECOTEC, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt.

4.8 ECOTEC kann verlangen, dass der Auftraggeber die Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eventuell von Drittkäufern gegebene Wechsel sind an ECOTEC zu übertragen.

4.9 Übersteigt der Wert der ECOTEC zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so ist ECOTEC auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von ECOTEC verpflichtet.

4.10 Falls ECOTEC im gegenseitigen Einverständnis Ware zurücknimmt, erfolgt deren Gutschrift nur in Höhe des jeweiligen Zeitwertes.

5. Planung/Beratung

5.1 ECOTEC erbringt unter dem Auftrag nur dann Planungs- oder Beratungsleistungen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Unentgeltlich und mündlich vorgenommene Planung oder Beratung ist unverbindlich; es besteht insoweit keinerlei Haftung.

6. Lieferzeit

6.1 Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von ECOTEC schriftlich versichert werden.

6.2 Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich und ECOTEC kommt nicht in Verzug, soweit ECOTEC an der Erfüllung des Auftrages durch Umstände gehindert wird, die sich der Einwirkung von ECOTEC entziehen, insbesondere Naturkatastrophen, Unfälle, öffentliche Unruhen, seinen Zulieferern und Transporteuren, Lieferverzögerungen bei den Zulieferern von ECOTEC, oder Epidemien. ECOTEC wird dem Auftraggeber die Ursache sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.

6.3 Wird die Ware von ECOTEC termingerecht zur Verfügung gestellt, aber vom Auftraggeber nicht angenommen, so ist ECOTEC berechtigt, Lagerkosten bzw. verursachte Mehrkosten zu berechnen.

7. Montage

7.1 Wird die Montage der gelieferten Teile von ECOTEC oder von einem durch ECOTEC beauftragten Subunternehmer durchgeführt, so ist vom Auftraggeber für Material und Werkzeug ein verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

7.2 Die Arbeiten müssen ohne Störungen durch Andere durchführbar sein.

7.3 Montierte Teile gehen in die Obhut des Auftraggebers über. Für entstandene Schäden oder Diebstahl wird kostenloser Ersatz nicht geliefert.

7.4 Wird die Montage durch den Auftraggeber durchgeführt, bzw. veranlasst, gehen die gelieferten Teile mit der Lieferung in die Obhut des Auftraggebers über.

8. Geheimhaltung

8.1 Der Auftraggeber benutzt alle ihm durch ECOTEC eröffneten oder zugesandten Pläne, Entwürfe oder Konstruktionszeichnungen und -beschreibungen, Handbücher und Betriebsanleitungen (nachfolgend Unterlagen) nur zu den mit der Eröffnung oder Zulieferung verfolgten Zwecken und macht sie nur solchen Personen zugänglich, die vertrauenswürdig sind und sich zuvor zur Geheimhaltung im Umfang dieser Ziffer 8 verpflichtet haben.

8.2 Der Auftraggeber darf nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ECOTEC die Unterlagen oder Teile davon – einschließlich aller in den Unterlagen enthaltenen Angaben über Fabrikate, Maschinentypen und Einzelheiten über Konstruktionen – kopieren, abzeichnen, abschreiben oder Beschreibungen davon anlegen, die Unterlagen bearbeiten oder verändern, sie Dritten zur Kenntnis geben, Dritten über die Existenz der Unterlagen berichten oder die Unterlagen in irgendeiner Form verwerten; verboten ist insbesondere die Ausführung der in den Unterlagen enthaltenen Pläne oder planerischen Konzepte durch den Auftraggeber oder eines Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von ECOTEC. Diese Verpflichtung gilt nach der Abwicklung des Auftrages fort.

8.3 Der Auftraggeber ersetzt ECOTEC jeden Schaden, der ECOTEC durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten entsteht, auch durch Dritte, denen der Auftraggeber die Unterlagen zugänglich macht, und auch insoweit, als die Unterlagen nicht durch Urheberrecht, Patent oder ein sonstiges Recht geschützt sind. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf jeden Gewinn, der ECOTEC dadurch entgeht, dass der Auftraggeber oder ein Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen die vorangegangenen Geheimhaltungspflichten einen Auftrag an ECOTEC nicht erteilt.

9. Verpackung

9.1 ECOTEC verpackt die Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und geht in das Eigentum des Auftraggebers über.

9.2 Die Verpackung wird vergütet, wenn sie ECOTEC kostenfrei zurückgeliefert wird und wenn sie für ECOTEC wieder verwertbar ist.

10. Abnahme

10.1 Die Ware ist sofort bei Empfang auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu prüfen. Bei unvollständiger oder beschädigter Lieferung ist ECOTEC sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu benachrichtigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsrechte der Auftraggeber gegen ECOTEC, mit Ausnahme von solchen, die sich auf Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB beziehen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der Sache, sofern es sich um Kauf- und/oder Werkleistungen handelt.

11.2 Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel: die ihre Ursache außerhalb der vertraglichen Leistung von ECOTEC haben; bei von dem Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommen, unsachgemäßem Änderungen/Erweiterungen oder Instandsetzungsarbeiten, die nicht von ECOTEC schriftlich genehmigt wurden und den daraus resultierten Folgen; bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit (dem Auftraggeber bleibt das Recht zur Minderung insoweit vorbehalten); bei natürlicher Abnutzung; bei Schäden in Folge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen, Besucher oder sonstige auf Veranlassung von ECOTEC tätig gewordenen Personen sind.

11.3 Für die Standzeit bzw. Lebensdauer der Belüftereinsätze kann eine Garantie nicht gegeben werden, da die Einflüsse des Abwassers und die Betriebsweise der Anlagen sich dem Einfluss von ECOTEC entziehen. Verfahrensgarantien, insbesondere Sauerstoffeintragungsgarantien, werden nur dann von ECOTEC übernommen, wenn der Lieferumfang neben den Belüftungselementen auch die Verrohrung oder Planung beinhaltet und eine solche Garantie schriftlich zugesichert wurde.

11.4 Soweit sich der Auftrag nach dem Recht des Werkvertrages beurteilt, leistet ECOTEC Gewähr durch Nacherfüllung. Erst nach der zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllung wegen desselben Mangels kann der Auftraggeber Rückabwicklung des Auftrages oder Herabsetzung der Vergütung geltend machen. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung ausgeschlossen.

11.5 Soweit der Auftrag sich nach dem Recht des Kaufvertrags beurteilt, leistet ECOTEC nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind nur dann eröffnet, wenn zwei Nacherfüllungsversuche von ECOTEC fehlgeschlagen sind oder ECOTEC die Nacherfüllung für aussichtslos erklärt.

11.6 Bei nicht von ECOTEC selbst hergestellten Teilen (z.B. Maschinen, Armaturen etc.) beschränkt sich die Nacherfüllungspflicht von ECOTEC auf entsprechende Pflichten zur Mängelhaftung der jeweiligen Hersteller/Lieferanten gemäß deren Vertragsbedingungen/AGB. Der Auftraggeber erhält vor Abschluss des Vertrages insoweit Einsicht in die entsprechenden Verträge/Allgemeine Bedingungen. ECOTEC

ist auf Wunsch des Auftraggebers bereit, hinsichtlich von Dritten bezogener Leistungen die entsprechenden Mängelansprüche an den Auftraggeber abzutreten. ECOTEC wird in diesem Fall von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zu dem jeweiligen Dritten freigestellt.

11.7 Für Folgeschäden können wir nicht haftbar gemacht werden, soweit sie nicht auf vertragstypische Gefahren zurückzuführen sind.

11.8 Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung von ECOTEC nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er in Folge von Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber ECOTEC den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist ECOTEC insbesondere berechtigt, die entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Auftraggeber verlangte Reparatur, vom Auftraggeber erstatten zu lassen.

12. Schadensersatz, Haftung, Anspruchsverjährung

12.1 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche 12 Monate nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnisnahme von der Anspruchsentstehung durch den Auftraggeber.

12.2 ECOTEC haftet unbegrenzt für Schaden, die durch vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter, einschließlich der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Bei grob fahrlässig und leicht fahrlässig verursachten, direkten Schäden haftet ECOTEC – soweit es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt – bis maximal zu einer Gesamtsumme für sämtliche Schäden in Höhe von 1,2 Mio EUR. Die Haftung für ECOTEC für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden wie z. B. entgangenen Gewinn und ersparte Aufwendungen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

12.3 Eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers wegen Verzuges anzurechnen.

12.4 Erheben Arbeitnehmer des Auftraggebers oder deren Versicherer Schadensersatzansprüche gegen ECOTEC, so stellt der Auftraggeber ECOTEC von den Schadensersatzverpflichtungen frei, soweit die Ansprüche nach den Bestimmungen dieser AGB gegenüber dem Auftraggeber beschränkt, verjährt oder ausgeschlossen wären.

12.5 Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung von ECOTEC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten der Mitarbeiter der ECOTEC bei der direkten Inanspruchnahme durch den Auftraggeber.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1 Der Auftrag unterliegt deutschem Recht, soweit sich nicht nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts zwingend die Geltung ausländischen

Rechts ergibt. Nur im letzteren Fall findet – soweit zulässig – das sog. UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf – UCC United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG – mit Nachträgen und Ergänzungen) Anwendung.

13.2 Ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten unter dem Auftrag ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht in Heilbronn.

Freiberg a.N., März 2018